

Urheberrecht



Ab dem 01.03.2018 gelten neue Regelungen im Urheberrecht. Der bisherige Paragraph §52a entfällt, die neuen Regelungen sind im §60a "Unterricht und Lehre" zusammengefasst.

Im Folgenden geben wir einen Überblick, was erlaubt ist und was nicht. Die Informationen entstammen dem [Moodle-Kurs](#) "Urheberrecht in Lehre und Studium" der Humboldt-Universität Berlin, der unter [CC-BY](#) lizenziert ist. Sie sind fachlich geprüft und bestätigt.

Faustregel: "15 %" oder "Werk geringen Umfangs"

Das Urheberrecht reserviert grundsätzlich alle Rechte an geistigem Eigentum, erlaubt aber in Forschung und Lehre eine *begrenzte* Nutzung *ohne Zustimmung* der Rechteinhaber. Dieses Wissenschaftsprivileg bezieht sich auf eine abgeschlossene Benutzergruppe und beruht auf einer Begrenzung des erlaubten Umfangs:

- Auszug: **Bis zu 15 %** eines Werks (auch Filme, Presse und nichtwissenschaftliche Magazine)
- Vollständig: Werke **geringen Umfangs** (Text max. 25 Seiten, Film und Musik max. 5 Min.)
- Vollständig: Aufsätze aus wissenschaftlichen Zeitschriften (aber nur einzelne Beiträge aus einer Ausgabe)
- Vollständig: Vergriffene Werke

Bei Artikeln in Zeitungen und Kioskzeitschriften sind max. 15 % erlaubt. Nur Artikel aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften dürfen als "Werke geringen Umfangs" ausnahmsweise vollständig genutzt werden, allerdings nur einzelne einer Ausgabe. Vorsicht bei eigenen Werken: Wichtige Rechte werden häufig an die Verlage abgetreten, so dass auch eigene Werke damit unter die Beschränkungen fallen können.

Wenn Sie Werke mit urheberrechtlich beschränktem Zugang in Ihrem **Moodle-Kurs** verwenden, muss der Kurs **mit einem Einschreibeschlüssel** geschützt sein.

Zitieren ja, aber nur mit Quellenangabe

Wissenschaftliche Zitate, z.B. in Folien, sind unverändert möglich. Achten Sie auf die Quellenangabe! Eine fehlende Quelle ist nach Rechtsprechung des EuGH kein Formfehler,

sondern eine Urheberrechtsverletzung – abgesehen von schlechter wissenschaftlicher Praxis.

Digitale Angebote der Hochschulbibliothek verlinken

Die Hochschulbibliothek kauft Werke auch in digitaler Form. Damit erwirbt sie für alle Hochschulangehörigen das Nutzungsrecht am *ganzen* Werk. Nutzen Sie die Lizenzen und **verlinken** Sie auf die digitalen Angebote. Herunterladen und wieder **hochladen** ist (wie auch sonst meist im Internet) jedoch **nicht erlaubt**.

Forschungsgruppen

Neue Regelungen gibt es auch für die Verwendung von Kopien (digital oder analog) in der Forschung, die in § 60c UrhG zusammengefasst sind:

- Die *gemeinsame* wissenschaftliche Nutzung in einer Arbeitsgruppe ist möglich, aber nur unter Passwortschutz und Wahrung derselben Umfangsbeschränkungen wie oben.
- Bei *rein persönlicher* wissenschaftlicher Nutzung ist die Vervielfältigung von bis zu 75 % erlaubt (nur eigene Kopien, keine öffentliche Zugänglichmachung).

Werke mit freiem Zugang nutzen

Werke mit freiem Zugang bieten die größte Freiheit und Nachhaltigkeit:

- Selbst (oder mit expliziter Zustimmung Dritter) erstellte **eigene** Materialien, zum Beispiel Folien, Skripte, Seminarpläne, Aufgaben, Protokolle (nicht in einem Verlag veröffentlicht oder mit einer freien Lizenz zur Nachnutzung)
- Werke mit freien Lizenzen (**Open Access, Creative Commons**)
- **Gemeinfreie Werke** (70 Jahre nach Tod der Urheber – spätere Nachdrucke, Anthologien und Übersetzungen sind als solche wiederum geschützt)
- Im Internet aufgefundene Materialien mit unklarer Lizenz grundsätzlich **verlinken**, nicht als Datei hochladen (Kopien können eine unerlaubte Vervielfältigung sein)